

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

am 26. September 2021

Änderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 214 Freising

vom 12. Januar 2021

(Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen)

Diese Bekanntmachung betrifft das Gebiet des Wahlkreises 214 Freising (gesamter **Landkreis Freising**, gesamter **Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm** sowie vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Aresing, Schrobenhausen sowie die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen mit den Mitgliedsgemeinden Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen**).

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert.

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Für Kreiswahlvorschläge von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) sind demnach Unterschriften von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 214 Freising vom 12. Januar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des Landratsamtes Freising vom 14. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B. (Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge) wird in den

Nrn. 5 Satz 1,

6 Satz 1,

7 Abs. 1 Satz 1 und

8 Buchst. d)

die Zahl „**200**“ jeweils durch die Zahl „**50**“ ersetzt.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Freising, 14. Juni 2021

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 214 Freising

Gez.

Öschay